



Satzung der Stadt Parchim vom 11.12.2024

über die Veränderungssperre für das

Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 55 „Großgewerbe Parchim West“

Präambel

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270, 351) sowie des § 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, wird durch die Stadtvertretung der Stadt Parchim vom 11.12.2024 die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des (sich in Aufstellung befindenden) B-Plan Nr. 55 „Großgewerbe Parchim West“ erlassen.

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Stadtvertretung der Stadt Parchim hat am 11.12.2024 beschlossen, dass für ein Teilgebiet der Gemarkung Parchim ein Bebauungsplan aufgestellt wird (Bebauungsplan Nr. 55 „Großgewerbe Parchim West“). Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das im Lageplan (Anlage) ausgewiesene und wie folgt begrenzte Gebiet:

Im Westen des Parchimer Stadtgebiets, zwischen dem Ortsteil Neu Klockow sowie dem bestehenden Industrie- und Gewerbepark Parchim West (IPPW), nördlich abschließend durch die Bundesstraße B191.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von § 3 Abs. 1 dieser Satzung eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

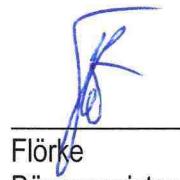
(4) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet bedürfen Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstückes, eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr begründet wird, - mit Ausnahme von Mietverträgen über die Nutzung von Wohnraum zu Wohnzwecken – der Genehmigung

der Gemeinde. Die Genehmigung nach Satz 1 darf nur versagt werden, wenn für die mit dem Rechtsvorgang bezweckte Nutzung eine Ausnahme nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung nicht erteilt werden könnte.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

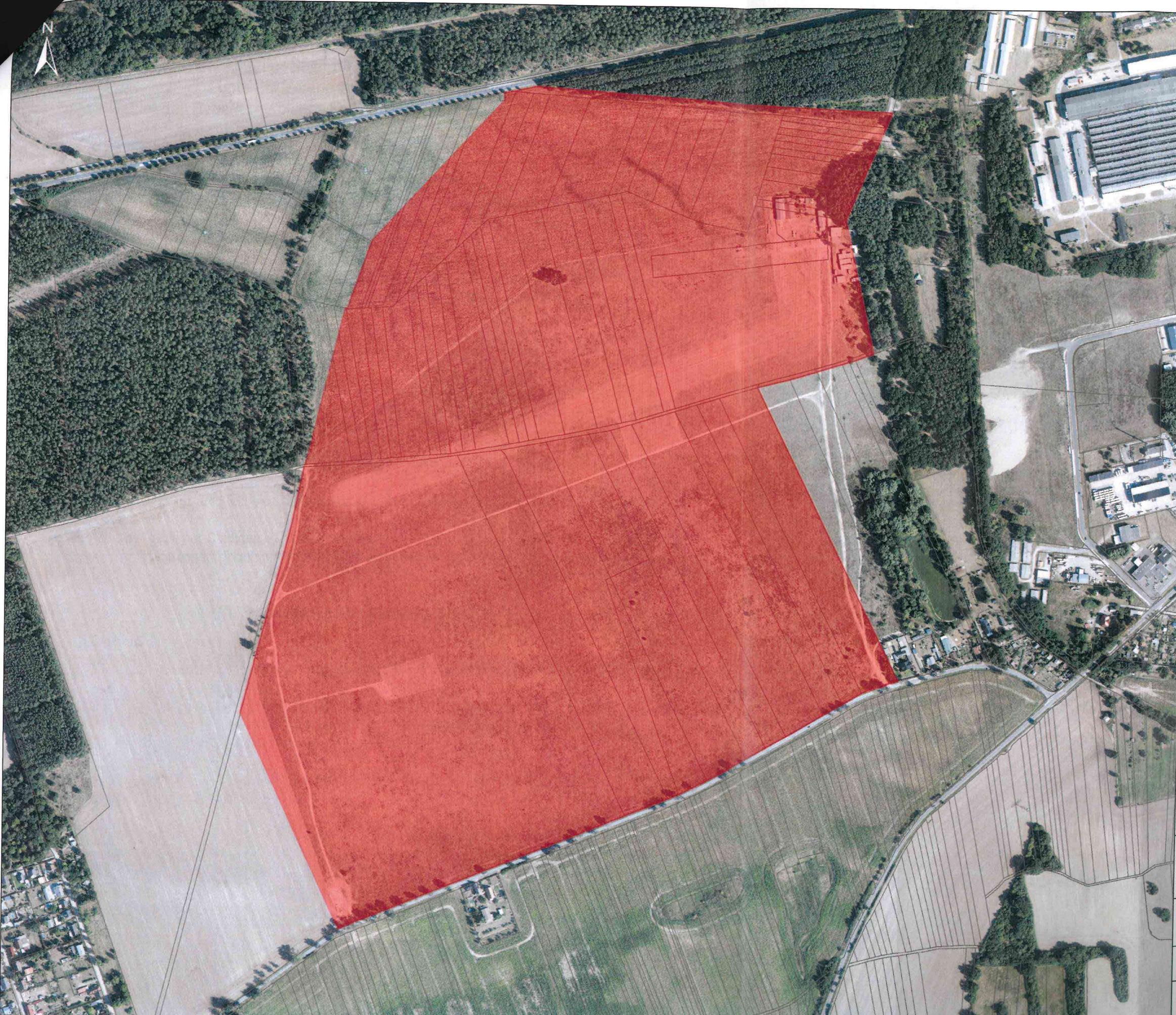
- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich ist.

Parchim, den 20.01.2025



Flörke
Bürgermeister
Stadt Parchim





Fachbereich Bau und Stadtentwicklung
Sachgebiet Stadtplanung

**Geltungsbereich zum Plangebiet Nr. 55
"Großgewerbe Parchim West"**

Anlage 1

Maßstab: 1:6.000	Karte Nr.: 001
---------------------	-------------------

Bearbeiter: S. Richter	Datum: 18.11.2024
---------------------------	----------------------